



STADT WOLFACH

Ortenaukreis

Bebauungsplan „Straßburgerhof – Zienestraße“

**mit planungsrechtlichen Festsetzungen und
örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan**

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1:	Übersichtskarte	1:25000
Anlage 2:	Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan	
Anlage 3:	Gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan	1:500
Anlage 4:	Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan	



Satzung der Stadt Wolfach über

die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Straßburgerhof – Zienestraße“

Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat am 26.02.2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Straßburgerhof - Zienestraße“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 vom 23.07.2002 (BGBl. I. S. 2850)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Straßburgerhof - Zienestraße“.

§ 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus:

- a) gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan, Maßstab 1:500, in der Fassung vom 26.02.2004
- b) schriftliche Festsetzungen bauplanungsrechtlicher Teil, in der Fassung vom 26.02.2004

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) gemeinsamer zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan
- b) schriftliche Bestimmungen bauordnungsrechtlicher Teil,

3. Beigefügt sind:

- a) die gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 26.02.2004
- b) Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000, in der Fassung vom 26.02.2004

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolfach, den 11. März 2004


.....
Gottfried Moser, Bürgermeister

Vermerk über die Rechtskraft des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Straßburgerhof - Zienestraße“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 11.03.2004 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Wolfach, den 11. März 2004


.....
Gottfried Moser, Bürgermeister

